



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Die Anhaltspunkte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

sischen und friesischen Tripartitio finden wir bei keiner von beiden. Das m. E. zutreffende Ergebnis der Vergleichung geht dahin, daß die Standesgliederung sich in England selbständig entwickelt hat⁴⁵⁾ und keinen Rückschluß auf die Heimat gestattet.

Auf Grund dieser Erwägungen halte ich alle drei Schlußfolgerungen, die Lintzel aus der Übereinstimmung der Zahlen ziehen will, nicht für beweiskräftig. Bei der ersten fehlt jede Übereinstimmung, bei der zweiten ist die Übereinstimmung unsicher und sie würde im Falle des Bestehens keinen Beweis erbringen. Im dritten Falle fehlt sowohl Übereinstimmung als Schlüssigkeit.

Dritter Abschnitt.

Das Problem der Verdreifachung.

A. Allgemeine Erwägungen.

1. Der Ausnahmestand.

§ 11.

1. Als allgemeine Gründe für meine Annahme einer einstweiligen Verdreifachung habe ich oben angeführt 1. die Verdreifachung der Bußen durch den für Friesland bekundeten Ausnahmestand, 2. die Beobachtung, daß das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien genau ein Drittel der streitigen Zahl erreicht und 3. die Beobachtung, daß das höchste Wergeld des Sachsenspiegels fast genau ein Drittel der streitigen Zahl beträgt.

2. Die Lex Frisionum (Aachen 802) zeigt folgendes Bild⁴⁶⁾. Aufgezeichnet sind die volksrechtlichen Bußen für vorsätzliche Taten,

45) Es ist von alters üblich, den keorl der Angelsachsen dem Gemeinfreien und daher dem Altfreien des Kontinents gleichzustellen. Aber diese Gleichstellung scheint mir nicht gesichert zu sein. Manche Anhaltspunkte sprechen dafür, daß ein weiterer Standesbegriff vorliegt, der Altfreie und höhere Libertinen zusammenfaßt. Das würde die Annahme bedingen, daß die Übersiedlung frei gestellter Erobererscharen verschiedener Abkunft die Strenge der genealogischen Gliederung beseitigt hat. Eine Parallele würde Island bieten. In Island sind die Standesunterschiede der norwegischen Heimat außerordentlich vereinfacht worden (Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte IV S. 167 ff.). Namentlich ist der rechtliche Unterschied zwischen den Altfreien und den Freigelassenen, der im norwegischen Rechte eine so überaus große Bedeutung hatte, in Island in Wegfall gekommen (Maurer a. a. O. S. 184 ff. und S. 196, 197).

46) Vgl. Entstehung der Lex Frisionum 1927 S. 66 ff.